

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch, Cornelia Behm, Winfried Hermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/8159 –**

**Maßnahmen zur Sicherstellung des guten chemischen Zustands  
von Trinkwasserquellen und weiterer Gewässer****Vorbemerkung der Fragesteller**

Ein nachhaltiges Angebot an einfach aufzubereitendem, gesundem Trinkwasser setzt auch in Deutschland einen vorsorgenden Gewässer- und Verbraucherschutz voraus. Trinkwasser wird in Deutschland vor allem aus Grundwasser gewonnen.

Die Qualität des Grundwassers ist jedoch stark gefährdet. Schadstoffe gelangen häufig nicht direkt in das Grundwasser, sondern über Luft, Boden, Flüsse oder undichte Kanäle. Verfügbare Informationen geben ein komplexes, jedoch unvollständiges Bild über die Ausbreitung, Verweildauer und Gefährlichkeit von Substanzen und ihren Abbauprodukten in Gewässern wieder. Die Auswirkungen von Giften auf die Biodiversität in den Grundwasserökosystemen sind zum Beispiel noch lückenhaft erforscht. Die natürliche Tierwelt spielt eine wesentliche Rolle für die Reinigung des Grundwassers. Auch fehlen Daten zu Mengen und Ursprung von Stoffeinträgen genauso wie zu den Auswirkungen der Verschmutzung für Umwelt, Gesundheit und Gesellschaft sowie die Kosten ihrer Beseitigung. Es stellt sich zudem die Frage, inwiefern der Klimawandel Einfluss auf die menschlich bedingten Verschmutzungen von Trinkwasserressourcen nimmt.

Die Ergebnisse aus den Gewässeruntersuchungen der Umweltbehörden geben bereits heute Anlass zur Sorge. Mehr als 50 Prozent der Grundwasservorkommen in Deutschland werden den guten Zustand bis 2015 wahrscheinlich nicht erreichen, wenn Politik und Verwaltung nicht zusätzliche Maßnahmen im Gewässerschutz ergreifen. Besonders problematisch sind die häufigen Funde von Schadstoffen wie Pestizide, Nitrat, Arzneiwickstoffe, Schwermetalle oder Industriechemikalien in den Gewässern. Risiken für die Trinkwasserquellen sind nicht auszuschließen.

Das deutsche Wasserhaushaltsgesetz sieht einen vorsorgenden Ansatz für den Grundwasserschutz vor. Es verbietet seit spätestens dem Jahr 2002 eine weitere Verschlechterung der Gewässerqualität. Die EG-Wasserrahmenrichtlinie fordert zudem den guten chemischen bzw. ökologischen Zustand der Gewässer bis 2015. Der Eintrag von Schadstoffen ist zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Die

Freisetzung prioritärer Stoffe muss schrittweise reduziert bzw. beendet werden. Ausnahmen von diesen Anforderungen sind eng definiert.

In den Jahren 2008 und 2009 stehen auf europäischer und Bundesebene Entscheidungen an, die diesen Anforderungen Rechnung tragen müssen. Der Bund hat Gestaltungsmöglichkeiten in den wichtigsten Handlungsfeldern: Landwirtschaft und landwirtschaftliche Tierhaltung, Verkehr, Haushalte, Gesundheitswesen und Industrie. Darüber hinaus sind die Bundeskompetenzen bei stofflichen und anlagenbezogenen Regelungen mit der Föderalismusreform gestärkt worden.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben mit ihrem Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 anerkannt, dass eine hohe Lebensqualität der Bevölkerung saubere Gewässer voraussetzt. Zudem sicherten sie zu, die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in enger Abstimmung mit den Bundesländern umzusetzen.

Zusätzlich hat die Bundesregierung im Rahmen der nationalen Biodiversitätsstrategie Maßnahmen genannt, um die Schadstoffeinträge entsprechend den Zielen der WRRL und weiterer gewässerbezogener Handlungsziele zu minimieren bzw. zu beenden.

#### I. Allgemeine Strategie zur Reinhaltung und Sanierung der Gewässer

1. Welchen strategischen Beitrag leistet die Bundesregierung – einschließlich ihrer relevanten Fachministerien – im Rahmen ihrer Gestaltungsmöglichkeiten bis zum Jahr 2009, damit die schadstoffbezogenen Qualitätsanforderungen der WRRL in Deutschland ganzheitlich und fristgerecht erreicht werden (insbesondere das Verschlechterungsverbot, die Umkehr von Verschmutzungstrends, Anforderungen bzgl. prioritärer Stoffe sowie den guten chemischen Gewässerzustand bis zum Jahr 2015)?

Die Bundesregierung hat die Vorgaben der WRRL durch die 7. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) fristgerecht in deutsches Recht umgesetzt und damit auch die wesentlichen schadstoffbezogenen Anforderungen der EG rechtskonform geregelt. Weiterhin hat sie zusammen mit den Bundesländern die Musterverordnung zur Umsetzung der Anhänge II und V der WRRL, die die materiellen Bewertungskriterien für den guten Gewässerzustand enthalten, erarbeitet. Diese Musterverordnung wurde von allen Bundesländern als Grundlage für den Erlass von Landesverordnungen verwendet. Auch bei den Arbeiten am Umweltgesetzbuch (UGB) II (Teil Wasser) und den darauf zukünftig basierenden Bundesverordnungen (z. B. Grundwasserverordnung zur fristgerechten Umsetzung der EG-Grundwasserrichtlinie 2006/118/EG) wird besonderes Augenmerk auf EG-Rechtskonformität gelegt. Im Rahmen des europäischen Umsetzungsprozesses zur WRRL (Common Implementation Strategy – CIS) arbeiteten und arbeiten deutsche Bundesvertreter an allen relevanten CIS-Leitlinien mit und setzen sich für ein in der EU vergleichbar hohes Gewässerschutzniveau ein.

2. Inwiefern wird die Erarbeitung dieses strategischen Beitrages durch die Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie vorangetrieben bzw. gestärkt?

Bereits bei der Erarbeitung der nationalen Biodiversitätsstrategie wurden einschlägige Regelungen und Richtlinien berücksichtigt und dazugehörende Ziele aufgegriffen. Deshalb enthält die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt auch Ziele der WRRL. In beiden Fällen geht es um den Schutz der naturraumtypischen Lebensgemeinschaften. Im Rahmen der 9. UN-Naturschutzkonferenz wird z. B. ein Workshop zum Erhalt und zur Wiedererlangung des guten Zustands in Grundwasser und Oberflächenwasser durchgeführt.

Folgende Elemente der Biodiversitätsstrategie unterstützen bei konsequenter Umsetzung die Erreichung der Ziele der WRRL:

- Die Entwicklung von Bewertungskriterien für Grundwasserhabitare, grundwassertypische Arten und des ökologischen Zustandes des Grundwassers bis 2010. Dies unterstreicht das Verschlechterungsverbot sowie die nachhaltige Sicherung und Regenerierung von Quellstandorten.
- Das Reduktionsprogramm Pflanzenschutz sowie die Reduktion des Stickstoffüberschusses (bis 2010 auf 80 kg/ha). Der ökologische Landbau soll entsprechend den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie weiter ausgedehnt werden.

Die Bundesregierung hat in der Biodiversitätsstrategie Maßnahmen zur Umsetzung dieser Handlungsziele verankert, darunter Überprüfung/Novellierung gesetzlicher Regelungen, Förderprogramme und Emissionsminderungsstrategien.

3. Welche Maßnahmenbündel bzgl. landseitiger Emissionsquellen ergreift die Bundesregierung in diesem Zusammenhang oder als zusätzlichen Beitrag, damit die schadstoffbezogenen Qualitätsanforderungen für den Nordostatlantik und für die Ostsee bis zum Jahr 2020 erreicht werden (diese Maßnahmen können auch zusätzliche positive Effekte für den Gewässerschutz generell haben)?

Die Bundesregierung ist im Rahmen der Übereinkommens zum Schutz der Meeressumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR-Übereinkommen) bzw. des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen) in erheblichem Maße eingebunden in Arbeiten zur Erfassung und Charakterisierung von für die Meeressumwelt gefährlichen Stoffen, der Erfassung der Quellen solcher Stoffe und der Erarbeitung von Reduzierungsmaßnahmen.

Eine wichtige Voraussetzung zur Verminderung des Eintrages aus landseitigen Emissionsquellen ist die flächendeckende Anwendung der besten verfügbaren Techniken für Punktquellen und der besten Umweltpaxis, wie sie auch im Artikel 10 der WRRL gefordert werden. Der Stand der Technik für Abwassereinleitungen ist insbesondere in der Abwasserverordnung und ihren Anhängen festgelegt und bildet die Grundlage für die Erteilung einer Einleitungserlaubnis. Im Rahmen der Erarbeitung der Maßnahmenprogramme nach WRRL wird auf Ebene der Flussgebietseinheiten überprüft, inwieweit darüber hinaus gehende Maßnahmen notwendig sind. Die Bundesregierung unterstützt diese Arbeiten fachlich u. a. durch Forschungsprogramme und Pilotprojekte, insbesondere zur Nährstoffproblematik und zu Herkunft und Minderung der prioritären Stoffe.

Einträge gefährlicher Stoffe werden weiterhin durch Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Emissionen in die Atmosphäre nach dem Stand der Technik und durch die Anwendung und Weiterentwicklung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft reduziert.

4. Wie stimmt sich die Bundesregierung mit den Bundesländern ab, um die Gewässer entsprechend den Vorgaben nach Artikel 4 der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu schützen und zu sanieren?

Bund und Länder arbeiten innerhalb der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und deren Gremien sowie den nationalen und internationalen Flussgebietsgremien eng zusammen, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Es erfolgte frühzeitig eine Verständigung, dass das auf EU-Ebene im Rahmen der Gemeinsamen Umsetzungsstrategie (CIS-Prozess) vereinbarte Vorgehen Maßstab für die Umsetzung in Deutschland sein solle. Weitere Abstimmungen erfol-

gen zwischen Bundesregierung und Bundesländern im Rahmen der Umsetzung der Vorgaben der WRRL in den internationalen Flussgebieten.

5. Wie werden das Parlament und die Öffentlichkeit im Hinblick auf die unter Frage 1 bis 4 genannten strategischen Entscheidungen und Maßnahmen der Bundesregierung bzw. der relevanten Fachministerien eingebunden?

Die Verabschiedung von strategischen Entscheidungen auf Bundesebene (z. B. ordnungsrechtlichen Instrumenten zur Umsetzung der WRRL) erfolgt im parlamentarischen Gesetzgebungsprozess. Andere strategische Entscheidungen auf Flussgebietsebene (wie z. B. internationale Aktionspläne, o. Ä.) werden auf Bundesebene durch die jeweiligen Bundesvertreter auf innerstaatliche Kohärenz geprüft und, soweit erforderlich, mit den anderen Ministerien abgestimmt. Die von der WRRL zwingend vorgesehenen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne werden von den Bundesländern erarbeitet. Dort werden die Landesparlamente in unterschiedlicher Art und Weise eingebunden.

Der Öffentlichkeitsinformation und -beteiligung wird sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene eine große Bedeutung beigemessen. Artikel 14 WRRL sieht drei verbindliche Anhörungsstufen vor. Die Anhörung zu den wesentlichen Bewirtschaftungsfragen hat gerade begonnen. Die WRRL fordert darüber hinaus die Förderung der aktiven Beteiligung.

Alle Bundesländer haben frühzeitig vielfältige Aktivitäten entwickelt, um eine breite und organisierte Öffentlichkeit zu informieren und in den Planungsprozess einzubinden. Der Bund beteiligt sich im Rahmen seiner Kompetenzen und fördert z. B. auch in diesem Bereich engagierte Umweltverbände.

## II. Kapazitäten

6. Wie viele unbefristete Stellen sind und werden in den relevanten Bundesverwaltungen eingerichtet, um Entscheidungen und Maßnahmen der Gewässerreinhaltung vorzubereiten und sicherzustellen?

Im Bereich Gewässerreinhaltung sind ca. 25 bis 30 Stellen in den relevanten Bundesverwaltungen eingerichtet. Eine genauere Spezifizierung ist nicht möglich, da ein Teil der betreffenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zusätzlich zum Bereich Gewässerreinhaltung andere artverwandte Bereiche der Wasserwirtschaft betreut. In der Stellenangabe ist die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht berücksichtigt, die zwar originär nicht für die Gewässerreinhaltung zuständig ist, bei ihren Maßnahmen an den Gewässern des Bundes aber Aspekte der Gewässerreinhaltung berücksichtigen muss.

7. Welche Maßnahmen werden von der Bundesregierung umgesetzt, damit das Personal aller relevanten Bundesverwaltungen über die Anforderungen und Maßnahmen der Gewässerreinhaltung nachweislich und hinreichend informiert ist?

Die Bundesregierung führt sowohl zwischen als auch innerhalb der betroffenen Ressorts über die angesprochenen Themen regelmäßige und anlassbezogene (themenspezifische) Gespräche sowie Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen durch. Zu einigen Themen (z. B. WRRL und Landwirtschaft) sind feste Arbeitsgruppen installiert. Sofern rechtsverbindliche Entscheidungen anstehen, werden alle betroffenen Ressorts an der Entscheidungsfindung beteiligt. Außerdem arbeiten Bundesvertreter in der LAWA, den europäischen CIS-Arbeitsgruppen und in den internationalen Flussgebietskommissionen mit, so

dass ein reger Informationsaustausch stattfindet. Durch Publikationen und Internetpräsenz streut die Bundesregierung darüber hinaus breit und allgemein verständlich die verfügbaren Informationen zu den Anforderungen der WRRL.

8. Wie steht die Bundesregierung zur strukturellen Weiterentwicklung der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), um Maßnahmen gegen die Gewässerverunreinigung effektiver vorbereiten und abstimmen zu können (z. B. zur Einrichtung eines Ausschusses bzgl. prioritärer Stoffe, Entwicklung sektorübergreifender Strategien bzw. umweltökonomischer Instrumente zur effektiven Reduzierung und Vermeidung von Schadstoffeinträgen)?

Die Bundesregierung hält die Struktur und Organisation der LAWA für flexibel genug, um die in der Frage genannten Themen in ggf. einzurichtenden Expertenarbeitskreisen effektiv behandeln zu können. So hat für Fragen der prioritären Stoffe das Bundesumweltministerium (BMU) gemeinsam mit den Ländern einen Expertenkreis eingerichtet.

### III. Bestandsaufnahme und Überwachung

#### a. Situation und Monitoring der Gewässer

9. Kann die Bundesregierung eine aktuelle Übersicht darüber geben, ob und wie sich die angewandten Überwachungsprogramme der Bundesländer im Hinblick auf die Ermittlung der Gewässerverschmutzung unterscheiden (insbesondere im Hinblick auf die untersuchten Schadstoffe, Emissionsquellen, Gewässerorganismen & weiteren Kompartimenten, Zeiträume, Messorte und Einzugsbereiche je Messstelle)?

Die bestehenden Überwachungsprogramme für Oberflächengewässer wurden auf der Grundlage eines Bund-/Länder-Rahmenkonzeptes der LAWA zum Monitoring konzipiert, sie sind somit grundsätzlich vergleichbar. Es werden neben den prioritären Stoffen die flussgebietsrelevanten Schadstoffe regelmäßig untersucht, für die einheitliche Umweltqualitätsnormen festgelegt wurden.

Auch die Messkonzepte zur Untersuchung der Grundwasserbeschaffenheit in den Bundesländern basieren im Wesentlichen auf den Empfehlungen des Bund-/Länder-Rahmenkonzeptes der LAWA zum Monitoring. Aufgrund unterschiedlicher hydrologischer Gegebenheiten und (potentieller) Belastungen, haben die Länder ihre Messprogramme entsprechend modifiziert. Flache oder schnell fließende Grundwässer werden in der Regel häufiger untersucht als tiefe bzw. nur langsam fließende Grundwässer. Auch die Auswahl der nicht verbindlich festgelegten untersuchten Stoffe richtet sich nach den bekannten oder zu erwartenden Belastungen sowie nach den natürlichen Stoffinhalten des jeweiligen Grundwasserleiters.

10. Welche Indikatoren liegen vor, um zu klären, inwiefern Schadstoffeinträge Einfluss auf die Gewässer-Biodiversität nehmen, einschließlich auf die natürliche Reinigungsfunktion der Gewässer?

Ökologische Indikatoren bei Oberflächengewässern sind vor allem die biologischen Qualitätskomponenten Fischfauna, Phytoplankton, Makrophyten und Makrozoobenthos. Soweit diese nicht beeinträchtigt sind, liegen keine Schädigungen durch Schadstoffe vor. Unterstützt und abgesichert werden die Befunde durch Messungen vieler Schadstoffe, deren Qualitätsziele eingehalten werden müssen. Für die entsprechende Beurteilung des Grundwassers liegt bisher kein aussagefähiges Indikatorenkonzept vor.

11. Inwieweit wird der Einfluss von Schadstoffen auf die Biodiversität der Grundwasserökosysteme bereits überwacht?

Die Grundwasserüberwachung konzentriert sich bisher auf ein chemisches Monitoring. Rückschlüsse für den Einfluss von Schadstoffen auf die Grundwasserbiologie können daraus nicht gezogen werden. Für die biologische Überwachung von Grundwasserökosystemen müssen erst die fachlich-wissenschaftlichen Grundlagen geschaffen werden. Das Umweltbundesamt (UBA) führt derzeit Forschungsvorhaben zur „Entwicklung biologischer Bewertungsmethoden und -kriterien für Grundwasserökosysteme“ durch. Damit sollen die Möglichkeiten einer ökologischen Zustandsbewertung und einer ökologischen Typisierung von Grundwasserstandorten sowie die Beschreibung von Referenzsystemen als Basis für eine Bewertung erforscht werden. Daneben gibt es auch Forschungsaktivitäten in einigen Bundesländern.

12. Hat die Bundesregierung Daten darüber, wie viele Mengen an den bereits wasserrechtlich gelisteten Schadstoffen in den relevanten Anwendungsbereichen jährlich verbraucht werden, und wann werden diese Informationen veröffentlicht?

Detaillierte Daten, wie sie in der Frage angesprochen werden, liegen der Bundesregierung nicht vor. Daten über den Absatz von Pflanzenschutzmitteln werden nach § 19 des Pflanzenschutzgesetzes jährlich erhoben und vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht. Der Verbrauch eines Stoffes ist jedoch kein Indikator für eine potenzielle Wassergefährdung. Wichtiger ist, wie viel von einem Stoff tatsächlich in die Gewässer gelangt und dort nachgewiesen werden kann. Betrachtet werden müssen also die Zu- oder Abnahme von Schadstoffkonzentrationen und -frachten sowie die Trends bei der Einhaltung von Qualitätszielen. Zu den Einträgen in die Umwelt aus industriellen Tätigkeiten finden sich Informationen aus den Jahren 2001 und 2004 in den Daten zum europäischen Schadstoffregister (EPER). Informationen zu Schadstofffreisetzungen und -verbringungen werden künftig ab Juni 2009 ausführlicher und jährlich im deutschen Schadstoffregister PRTR (online) veröffentlicht werden. Überwachungsergebnisse und Auswertungen zu Qualitätszielüberschreitungen erfolgen in regelmäßigen Abständen. Sie zeigen, dass die Probleme bundesweit abnehmen.

13. Wenn Frage 12 positiv beantwortet wurde: Wie hat sich in den Sektoren Landwirtschaft, Industrie, Verkehr, Haushalte und Gesundheitswesen die Anwendung bzw. die Freisetzung von gewässerrelevanten Schadstoffen in den vergangenen drei bis fünf Jahren entwickelt?

Eine auf die verschiedenen Bereiche bezogene Bilanzierung liegt der Bundesregierung nicht vor.

14. Wie ist die derzeitige Situation der Schadstoffbelastung der Gewässer und aquatischer Organismen in Deutschland bezüglich der wichtigsten Schadstoffgruppen, einschließlich hormonell wirksamer Substanzen und Arzneistoffe?

Einen umfassenden Überblick über die Belastung der Oberflächengewässer hat die erste Bestandsaufnahme im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL im Jahr 2004 gegeben. 62 Prozent der Oberflächengewässer erreichen die Ziele der WRRL ohne weitere Maßnahmen demnach nicht. Wichtigster Grund hierfür sind die bestehenden hydromorphologischen Belastungen. Stoffe spielen für

Flüsse ebenfalls eine wichtige Rolle. Der Bund erfasst die Belastung von Oberflächengewässern anhand von Messdaten (Wasser und Schwebstoff) für 151 Messstellen an großen und mittelgroßen Fließgewässern, die von den Ländern erhoben werden. Für die Schadstoffbelastung in aquatischen Organismen liegen für die Fließgewässer Daten der Umweltprobenbank vor.

Im Vergleich mit den Umweltqualitätszielen zur Umsetzung Anhang II und V und dem Entwurf der Tochterrichtlinie zur Umsetzung Anhang X (Stand Juli 2006) der EG-WRRL (für Wasser oder Schwebstoff) sind vereinzelt Überschreitungen dieser Werte bei Arsen, Cadmium, Kupfer, Zink, Hexachlorbenzol, PCBs, PAKs, Organozinnverbindungen, HCH-Isomere, Dichlorprop, Disulftoton, MCPA, Mecoprop, Diuron und Isoproturon festzustellen. Hormonell wirksame Substanzen und Arzneistoffe werden i. d. R. in Sondermessprogrammen ermittelt. Diese Daten liegen nur an wenigen Messstellen vor. Auswirkungen von Arzneimittelstoffen in den Gewässern sind bislang nicht bekannt.

Einen umfassenden Überblick über die potentielle Belastung des Grundwassers in Deutschland hat die erste Bestandsaufnahme im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL im Jahr 2004 gegeben. Hiernach gilt es für ca. 52 Prozent aller Grundwasserkörper in Deutschland als unwahrscheinlich/unsicher, dass der von der WRRL geforderte gute chemische Zustand des Grundwassers ohne weitere Maßnahmen erreicht wird. Wie groß die Zahl der Grundwasserkörper ist, die bereits jetzt im schlechten Zustand sind, kann noch nicht exakt angegeben werden, da die entsprechenden Messprogramme erst 2007 angelaufen sind und hierüber noch keine umfassenden Daten vorliegen bzw. ausgewertet werden konnten. Im Hinblick auf die Art der Belastungen wurde jedoch bereits bei der Bestandsaufnahme deutlich, dass Belastungen durch Stickstoff – vorwiegend Nitrat – die bei weitem häufigste Ursache für einen nicht guten Zustand des Grundwassers sind. Daneben gibt es vereinzelte Belastungen durch Chlorid und Sulfat, bestimmte Pflanzenschutzmittel, Schwermetalle, CKW und andere organische Substanzen, die alle aus sehr unterschiedlichen Quellen stammen können. Im Grundwasser wurden hormonell wirksame Substanzen im so genannten Uferfiltrat gefunden. Diese Stoffe wurden in den bekannten Fällen aus dem Oberflächenwasser in das Grundwasser eingetragen.

15. Wo befinden sich in Deutschland die regionalen Schwerpunkte der Schadstoffbelastung in Bezug auf die wichtigsten Schadstoffgruppen, und welchen Eintragsquellen sind diese zuzuordnen?

Regionale Schwerpunkte der Belastung von Oberflächengewässern sind je nach Stoffgruppe unterschiedlich, aber häufig sind es dicht besiedelte oder erosionsgefährdete Regionen. Der Grund hierfür ist, dass durch den flächendeckenden Ausbau der Abwasserbehandlung in den letzten 25 Jahren und die dadurch erzielten Verminderungen der Einträge, die relative Bedeutung diffuser Eintragspfade, etwa Erosion oder Misch- und Regenwassereinleitungen zunehmen, während insbesondere die industriellen Direkteinleitungen, die vorrangig für die Verminderungen in der Vergangenheit verantwortlich waren, an Bedeutung verlieren. Daneben spielen aber geologische Hintergrundbelastungen eine große Rolle.

Belastungen der Oberflächengewässer mit Kupfer, Zink, PCBs, Organozinnverbindungen und PAKs treten überregional auf. Erhöhte HCB-Belastungen liegen schwerpunktmäßig im Oberrhein, in Mulde und Elbe vor. Bei Belastungen mit HCH-Isomeren und Arsen liegt der regionale Schwerpunkt in der Mulde und der Elbe und bei Cadmium in der Mulde und den Zuflüssen aus dem Harz in die Weser. Belastungen mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln treten je nach Anwendung regional auf.

Belastungen des Grundwassers durch Stickstoffverbindungen finden sich bundesweit in nahezu allen Bundesländern. Schwerpunkte der Belastung sind generell Regionen mit intensiver Viehhaltung und Gebiete mit intensiver Landwirtschaft. Funde bestimmter Pflanzenschutzmitteln im Grundwasser und die Bewirtschaftung der Flächen stehen oft in Beziehung zueinander, insbesondere dann, wenn ungünstige Boden und Untergrundeigenschaften (geringmächtige Böden und Grundwasserdeckenschichten, Karst- und Kluftgrundwasserleiter) hinzukommen. Belastungen des Grundwassers durch Salze (Chlorid, Sulfat) findet man häufig im Zusammenhang mit historischem oder aktuellem Bergbau. Im (ehemaligen) Abbaugebiet und aus den Halden wird häufig Sulfat freigesetzt und gelangt in das Grundwasser. In diesen Regionen sind nicht selten auch die Schwermetalle erhöht, was zum einen auf natürliche (geogene) Ursachen zurückzuführen ist, teilweise aber auch auf die Verhüttung der gewonnenen Erze und Emissionen aus Halden. In Gebieten, in denen Salze abgebaut werden, finden sich neben Sulfat häufig auch deutlich erhöhte Chloridgehalte im Grundwasser. Belastungen durch organische Substanzen (CKW u. Ä.) sind häufig in Regionen mit großer Industrie- und Siedlungsdichte anzutreffen. Einträge in das Grundwasser sind vielfach auf Altlasten, Deponien, Unfälle beim Umgang mit diesen Stoffen und undichte Kanalsysteme zurückzuführen.

16. Wie hat sich die Schadstoffbelastung in den Gewässern für die Trinkwassernutzung in den letzten drei bis fünf Jahren entwickelt?

In Deutschland wird Trinkwasser zu ca. 73 Prozent aus Grund- und Quellwasser und zu ca. 21 Prozent aus Oberflächenwasser (d. h. vor allem aus See- und Talsperrenwasser sowie aus angereichertem Grundwasser) gewonnen. Die direkte Flusswasserentnahme und die Nutzung von Uferfiltrat spielen mit ca. 1 Prozent und 5 Prozent eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Ein systematischer Überblick über die Entwicklung der Qualität dieser verschiedenen Trinkwasserressourcen in den letzten drei bis fünf Jahren liegt der Bundesregierung nicht vor.

17. Wie viele Trinkwassergewinnungsbetriebe (in Prozent) in Deutschland mussten in den letzten drei bis fünf Jahren durch Schadstofffunde geschlossen werden, ihren Betrieb vorübergehend einstellen bzw. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen vornehmen?

Die erbetenen Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor. Der Umgang mit Schadstoffen in Trinkwassereinzugsgebieten und damit ihr Eintrag und Vorkommen in Trinkwasserressourcen werden in Deutschland vielerorts effektiv über Schutzgebietsausweisungen reguliert und vermieden.

18. Sofern Frage 11 (Untersuchungen zur Grundwasserbiologische Diversität) positiv beantwortet wurde: Inwiefern hat sich in den letzten zehn Jahren – bzw. seit Verfügbarkeit von Daten – die natürliche Artenvielfalt im Grundwasser durch Schadstoffeinträge verändert?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Siehe Antworten zu den Fragen 10 und 11.

19. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Konzentrationen von polyfluorierten organischen Substanzen (im letzten Jahr auch als PFT bekannt geworden) im Meeresswasser, in Meeressedimenten und in Mee-

resischen aus der Nord- und Ostsee, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Konzentrationen?

Im Rahmen des Forschungsprojekts „Entwicklung und Validierung einer Methode zur Bestimmung von polyfluorierten organischen Substanzen in Meerwasser, Sedimenten und Biota“ wurden Untersuchungen zum Vorkommen dieser Schadstoffe in der Nord- und Ostsee (UBA-Texte Nr. 41/2007) durchgeführt. Perfluorierte Chemikalien (PFC) wurden in Wasser-, Sediment- und Fischleber-Proben in niedrigen Konzentrationen, die nach dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Kenntnisstand keinen Anlass zur Besorgnis darstellen, nachgewiesen.

20. Wie stellt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Kompetenzen sicher, dass die Informationsdefizite im Hinblick auf den Verbrauch und die Umweltrisiken von gewässerrelevanten Schadstoffen behoben und minimiert werden?
21. Wann wird die Bundesregierung ein Berichtssystem im Hinblick auf die Schadstoffsituation in Gewässern einführen, das sich von seiner Systematik an derjenigen der Lebensmittelüberwachung bzw. -berichterstattung anlehnt?

Es besteht ein hinreichend gut funktionierendes Informations- und Berichtssystem, vielfach mit der Möglichkeit des Online-Zugriffs auf die vorhandenen Daten. Zu den Einträgen von Stoffen durch industrielle Anlagen in die Umwelt baut das UBA zurzeit das Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister PRTR Deutschland auf, das auch Informationen zu Einträgen in die Gewässer enthalten wird. Zum Vorkommen von Stoffen in den Gewässern informieren neben dem UBA die Flussgebietsgemeinschaften und die Bundesländer. Mit der Verabschiedung und Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne 2009 werden zusätzlich Informationen wasserkörperscharf verfügbar sein.

22. Welche Beiträge leistet die Bundesregierung zur (Weiter-)Entwicklung integrierter Monitoring-Konzepte, die insbesondere folgende Fragen klären: Jährlicher Verbrauch von Wirkstoffen in den wichtigsten Nutzersektoren, Verbreitung und Ansammlung von Schadstoffen in der Gewässerumwelt, Langzeitwirkungen der Schadstoffe einschließlich ihrer Summations- und Kombinationseffekte, Rolle des Klimawandels sowie Wirkung von Schadstoffen auf Boden- und Grundwasserökosysteme?

Die Monitoringkonzepte werden regelmäßig aktualisiert, Grundlage ist das Rahmenmonitoring-Konzept der LAWA (siehe Antwort zu Frage 9). Stoffe sind hiernach für Oberflächengewässer relevant und müssen regelmäßig gemessen werden, wenn sie im Wasser den halben Wert der Qualitätszielwerte überschreiten. Verbrauch und Produktionsmenge sind hingegen keine geeigneten Indikatoren, vorrangig ist das Auftreten in der Umwelt. Mögliche Effekte in der Umwelt sind nicht aufgrund hoher Verbrauchsmengen, sondern vor allem in Abhängigkeit von der eingeleiteten Menge und der vorliegenden Konzentration zu erwarten. Höhe der Einleitungen und resultierenden Konzentrationen verbunden mit den inhärenten Stoffeigenschaften sind Grundlage der Priorisierungssysteme der EU und der Meeresschutzübereinkommen (z. B. OSPAR).

Regelmäßige Erhebungen über bundesweite Verbrauchsmengen von Human- und Tierarzneimitteln liegen nicht vor. Im Rahmen eines Forschungsvorhabens des UBA wurden einmalig die Verbrauchsmengen im Bereich Humanmedizin für Deutschland erhoben. Die am häufigsten eingesetzten Wirkstoffgruppen waren Analgetika, Antirheumatika, Antibiotika, Antiepileptika und  $\beta$ -Rezeptoren-

torenblocker. Von 2 754 erfassten Wirkstoffen wurden 66 Wirkstoffe mit einer Menge größer 10 000 kg/a verkauft.

23. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, die bislang übliche substanzspezifische Abwasserbewertung durch den integrativen Ansatz der Gesamtabwasserbewertung (Whole-Effluent-Assessment) zu ergänzen, um dem Dilemma zu entgehen, dass nur ein kleiner Teil der wirk samen Schadstoffe analysiert werden kann?

In Deutschland ist der Ansatz, die Schadstofffrachten von Abwasser nicht nur über einzelstoffliche Parameter, sondern über Summenparameter und ökotoxikologische Summen- und Wirkparameter zu begrenzen und zu überwachen, seit Jahrzehnten ein Kernelement der wasserrechtlichen Regelungen.

24. Welche konkreten Maßnahmen werden von der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Biodiversitätsstrategie bis 2009 umgesetzt, um die Erkenntnisse über Schadstoffe und ihre Auswirkungen auf Gewässerbiodiversität und chemische Gewässerqualität zu verbessern?

Die Bundesregierung legt zukünftig einmal in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Erreichung der Ziele und die Realisierung der Maßnahmen der Aktionsfelder der Biodiversitätsstrategie vor. Dazu enthält die Biodiversitätsstrategie integrative Indikatoren zur Auswertung der Ergebnisse langfristiger Umweltbeobachtung. Konkrete Maßnahmen mit Umsetzung bis 2009 sind darin nicht enthalten. Die nationale Strategie zur biologischen Vielfalt sieht allerdings im Kapitel „Gewässerschutz und Hochwasservorsorge“ (S. 69 f.) folgende stoffbezogenen Maßnahmen ohne Zeitziel vor:

- Festlegung von Qualitätszielen und Minderungsmaßnahmen für prioritäre Stoffe einschließlich des „phasing out“ der prioritären gefährlichen Stoffe;
- Fortentwicklung des Standes der Technik bei Abwasservermeidung, -ableitung und -behandlung;
- Weiterentwicklung der integrierten medienübergreifenden besten verfügbaren Techniken (BVT);
- bundesweite Vorgaben für den Umgang mit Niederschlagswasser;
- Ableitung von Qualitätszielen unter Berücksichtigung ökotoxikologischer Kriterien für das Grundwasser entsprechend der Vorgaben der EG-Grundwasser-Tocherrichtlinie.

25. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um polyfluorierte organische Substanzen als Parameter in die Überwachung der Meeresumwelt aufzunehmen?

Die Bundesregierung plant die Aufnahme von PFC als zu überwachenden Parameter in das Bund/Länder-Messprogramm für die Meeresumwelt von Nord- und Ostsee (BLMP) und unterstützt die Aufnahme in die internationalen Monitoringprogramme (CEMP; Nordostatlantik) und Co-operative Monitoring in the Baltic Sea (COMBINE; Ostsee). Der HELCOM Baltic Sea Action Plan (BSAP) listet Perfluoroktansulfonsäure (PFOS) und Perfluoroktansäure (PFOA) als Substanzen mit besonderer Bedeutung für die Ostsee. PFOS wurde als Indikator gewählt. Messungen sind in Sediment und Biota geplant. Die Arbeiten zur Anpassung des bestehenden HELCOM Monitoringprogramms an die neuen Anforderungen des BSAP werden in diesem Jahr erfolgen. Im Rahmen von OSPAR ist PFOS neu in das CEMP aufgenommen worden. Da Leitlinien, Bewertungs-

kriterien und die Qualitätssicherung derzeit noch erarbeitet werden, sind die Messungen jedoch noch freiwillig. Matrices können Sediment, Biota oder Wasser sein.

b. Monitoring politischer Entscheidungen

26. Welche Kriterien wendet die Bundesregierung an, um die ökologischen Auswirkungen der bisherigen und derzeitigen Beschlüsse und Programme mit Relevanz für die Gewässerreinhaltung auf Bundes- und Länderebene zu überprüfen bzw. zu messen?

Die Bundesregierung wertet die von den Ländern erhobenen Messdaten zum Vorkommen von Stoffen in Oberflächengewässern und Grundwasser und die gewässerbezogenen Daten des Statistischen Bundesamtes regelmäßig aus, vergleicht dabei Zeitreihen, analysiert Trends, recherchiert potentielle Eintragsquellen, um die Wirksamkeit von Maßnahmen zu beurteilen und daraus ggf. weiteren Handlungsbedarf abzuleiten. Ein umfassendes Bild werden die bis Ende 2009 zu erstellenden Bewirtschaftungspläne vermitteln, da diese wasserkörperscharf die Zielerreichung oder Zielverfehlung sowie die Gründe dafür dokumentieren. Erst danach lassen sich auch genauere Aussagen über die Auswirkungen von Schadstoffeinträgen auf die Gewässerökologie von Oberflächengewässern treffen. Für die allgemeinen Auswirkungen auf die Grundwasserökologie vgl. Antworten zu den Fragen 10 und 11.

27. Welche konkreten quantitativen Reduktionserfolge sind mit der Umsetzung der für die Gewässerreinhaltung relevanten Gesetze in Deutschland erzielt worden (insbesondere mit den Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 76/769/EWG einschließlich ihrer Tochterrichtlinien sowie der Richtlinien 80/68/EWG, 91/676/EWG, 91/414/EWG, 96/61/EG und 98/8/EG, 98/83/EG)?

Die Einträge wichtiger Schadstoffe haben sich in den letzten 20 Jahren, insbesondere durch die flächendeckende Einführung und Weiterentwicklung des Standes der Technik bei der Abwasserreinigung deutlich reduziert. Rückgänge sind auch durch die Regelungen der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft zu verzeichnen. Die erzielten Reduktionen für die Einträge in die Gewässer liegen meist zwischen 50 und 85 Prozent, die meisten Rückgänge wurden bei den Punktquellen erzielt.

28. Welche quantitativen (Zwischen-)Ziele hat die Bundesregierung mit ihren Maßnahmen und Entscheidungen bis zum Jahr 2007 erreicht, um die vertraglich festgelegten Ziele der OSPAR- und HELCOM-Konvention im Hinblick auf das Phasing-Out von besonders gefährlichen Stoffen (ge listete Stoffe) zu erfüllen?

Es gibt keine einfachen quantitativen Zwischenziele von OSPAR oder HELCOM in den Strategien für gefährliche Stoffe. Das so genannte Generationsziel sieht die Beendigung der Emissionen, Einleitungen und Verluste binnen 25 Jahren, d. h. bis 2020, vor. Langfristiges Ziel ist es, die natürlichen Stoffkonzentrationen in der Meeresumwelt wieder herzustellen. Das bedeutet für natürliche Stoffe Konzentrationen nahe den Hintergrundwerten und für anthropogene (synthetische) Stoffe Konzentrationen nahe Null zu erreichen.

Deutschland arbeitet im Rahmen des OSPAR-Übereinkommens und des Helsinki-Übereinkommens in maßgeblichem Umfang an einer Bewertung gefährlicher Stoffe mit. Diese soll auch die Frage klären, wie weit man auf dem Weg

zur Erreichung des o. g. Ziels gekommen ist und ob erwartet wird, dass das Ziel erreicht werden kann.

Der im Jahr 2010 erscheinende OSPAR Qualitätszustandsbericht (Quality Status Report) wird detailliert Informationen über den chemischen und ökologischen Zustand des Vertragsgebietes geben und einen Abgleich der erreichten Schritte hin zu dem gesetzten Ziel erlauben. Für Schwermetalle (Blei, Quecksilber, Cadmium), polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Dioxine/Furanen konnten die Emissionen deutlich gesenkt werden. Für andere organische Stoffe wird das Erreichen des Generationsziels als wahrscheinlich eingeschätzt.

Für den Ostseebereich wird eine vergleichbare Bewertung im Rahmen der Umsetzung des Baltic Sea Action Plans (BSAP) erfolgen. In diesem Zusammenhang wird ab 2009 eine aktuelle thematische Bewertung gefährlicher Stoffe für die Ostsee und ihr Einzugsgebiet durchgeführt.

Deutschland drängt im Rahmen von OSPAR und HELCOM auf die Einhaltung eines besonders anspruchsvollen Emissionsniveaus für prioritäre Stoffe, welches sich an der Anwendung der Besten Verfügbaren Techniken (BVT) orientiert.

29. Welche spezifischen Maßnahmen werden mit welchem quantitativen Erfolg von der Bundesregierung seit spätestens dem Jahr 2006 unternommen, um die Einträge von prioritären Stoffen gemäß Anhang X der WRRL (Liste von 2001) zu reduzieren bzw. zu beenden?

Mit der Vorgabe von Anforderungen an die Einleitung von Abwasser in die Gewässer nach § 7a WHG wurden schon frühzeitig auch die Verringerung der Einträge von prioritären Stoffen angegangen. Darüber hinaus wurden bzw. werden in mehreren Forschungsvorhaben die wichtigen Quellen und mögliche Minde rungsmaßnahmen für die prioritären Stoffe untersucht. Die Ergebnisse sind veröffentlicht worden und fließen in die zurzeit laufende Erarbeitung der Maßnahmenprogramme für die Flussgebiete ein. Die derzeit in Deutschland geltenden Qualitätsziele für prioritäre Stoffe werden regelmäßig auf Einhaltung geprüft. Bei Überschreitung sind im Maßnahmenprogramm entsprechende Gegenmaßnahmen vorzusehen.

Von den im Anhang X der WRRL als prioritäre Stoffe gelisteten Pflanzenschutzmittelwirkstoffen wurden Alachlor, Atrazin, Chlorgenvinphos, Diuron, Endosulfan, Lindan, Simazin, Trifluralin nicht in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln aufgenommen. Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen dürfen damit EU-weit nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. In den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen und in Deutschland in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln enthalten sind die prioritären Stoffe Chlorpyrifos und Isoproturon. Die entsprechenden Zulassungen wurden, soweit erforderlich, mit Anwendungsbeschränkungen zum Schutz vor Wirkstoffeinträgen in Grund- bzw. Oberflächenwasser verbunden.

30. Wann werden in Deutschland die Reduktionsziele für Nitrat-Einträge aus diffusen Quellen entsprechend der Vereinbarungen der internationalen Nordseeschutzkonferenz von 1987 erfüllt sein, und welche Anstrengungen unternimmt hierbei der Bund (die Ziele waren für 1995 zu erreichen gewesen)?

Die aktuellen – noch nicht publizierten – Datenauswertungen zu den Stickstoffeinträgen zeigen für das Einzugsgebiet der Nordsee für das Jahr 2005 einen weiteren Rückgang der Einträge. Bezogen auf das Jahr 1985 konnte eine Eintrags-

reduzierung um 48 Prozent erzielt werden. Nach Umsetzung der im Jahr 2006 novellierten Düngeverordnung und der in Vorbereitung befindlichen Maßnahmenprogramme gemäß WRRL sind weitere Rückgänge zu erwarten.

31. Welche konkreten quantitativen Auswirkungen der Pestizidanwendung und Freisetzung zeigten in Deutschland die Umsetzung des 6. EU-Umweltaktionsprogramms sowie des Pestizid-Reduktionsprogramms der Bundesregierung seit deren Verabschiedung?

Ein wichtiges Ziel des „Reduktionsprogramms chemischer Pflanzenschutz“ ist, Risiken zu reduzieren, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für den Naturhaushalt entstehen können. Aufgrund der jährlich schwankenden Verhältnisse (z. B. wirtschaftliche Einflussfaktoren, Witterung) sind Erfolge nicht kurzfristig greifbar, es geht vielmehr um die Beschreibung langfristiger Trends. In Berechnungen von Risikoindikatoren auf der Basis des Jahres 1987, in dem wesentliche rechtliche Änderungen durch ein grundlegend novelliertes Pflanzenschutzgesetz in Kraft traten, konnten solche langfristigen Trends deutlich gezeigt werden. So nahmen für den Zeitraum von 1998 bis 2006 die mittleren akuten Risikokennziffern (berechnet für drei Referenzorganismen und alle Wirkstoffgruppen der Pflanzenschutzmittel) von 57 auf 47 Prozent ab (1987 entspricht 100 Prozent). Die mittleren chronischen Risikokennziffern verminderten sich im gleichen Zeitraum von 70 auf 48 Prozent.

Das UBA erfasst jährlich die Funde von Pflanzenschutzmitteln im Grundwasser und wertet diese zusammen mit der LAWA aus. Die letzte Auswertung (2004) hat ergeben, dass bundesweit eine Abnahme der Grundwasserbelastung durch Pflanzenschutzmittel festzustellen ist. Es können allerdings keine qualitativen Aussagen darüber gemacht werden, welchen Anteil Maßnahmen auf der Grundlage des 6. EU-Umweltpogramms bei diesen Ergebnissen gehabt haben. Auch für die Belastungen der Oberflächengewässer ist kein einheitlicher Trend auszumachen, der Auswirkungen der genannten Programme dokumentieren könnte (vgl. Antwort zu Frage 14).

#### IV. Spezifische Maßnahmenkomponenten zur Reinhaltung und Sanierung von Gewässern

32. Welche Gesetze, Programme, Entscheidungen bzw. Initiativen sind der Bundesregierung bekannt, mit denen der Eintrag von Schadstoffen in die Gewässer EU-weit bzw. bundesweit minimiert bzw. beendet werden soll?

Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören unter anderem

- auf EU-Ebene:

WRRL einschließlich erlassener und geplanter Tochterrichtlinien (Grundwasser, prioritäre Stoffe), Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Kommunalabwasser-Richtlinie, Nitrat-Richtlinie, Richtlinie über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, Richtlinie über das Inverkehrbringen von Biozidprodukten, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden;

– auf Bundesebene:

Wasserhaushaltsgesetz einschließlich Abwasserverordnung und Grundwasserverordnung, Abwasserabgabengesetz, Bundesbodenschutzgesetz, Chemikaliengesetz, Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, Düngeverordnung, Pflanzenschutzgesetz und nachgeordnete Verordnungen, Biozidgesetz, Reduktionsprogramm chemischer Pflanzenschutz.

Ergänzt werden diese Vorgaben durch Regelungen und Initiativen der Länder in den Landeswassergesetzen einschließlich untergesetzlichem Regelwerk und Maßnahmenprogramme nach WRRL, die bis Ende 2009 erstmals erarbeitet werden müssen.

33. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass bei der Vergabe von Mitteln des Bundes das Verschlechterungsverbot gemäß WRRL nachweislich eingehalten wird, insbesondere bei der Vergabe von öffentlichen Mitteln an die Landwirtschaft?

Alle Mittelvergaben des Bundes sind an die Einhaltung des gesamten staatlichen Ordnungsrechts geknüpft. Eine gesonderte Koppelung der Vergabe an einen ohnehin schon gesetzlich geregelten Tatbestand ist somit nicht erforderlich.

34. Welche konkreten Anforderungen gelten bundesweit, um die gute landwirtschaftliche Praxis im Hinblick auf die Reduzierung der Schadstoffeinträge in Gewässer sicherzustellen (vor allem bzgl. konkreter, nicht aufhebbarer Mindestabstände zu Gewässern, Grünlandgebot in Überschwemmungsgebieten, Vorrang nichtchemischer Bewirtschaftungsmethoden)?

Für den Bereich Pflanzenschutz stellen anwendungs- und anwenderbezogene Regelungen des Pflanzenschutzes sicher, dass ein hohes Schutzniveau für Mensch, Tier, Grundwasser und Naturhaushalt gewährleistet wird. Dazu gehören insbesondere flächenbezogene Vorschriften (Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Kulturländer, Anwendungsverbot unmittelbar an Gewässern und Küstengewässern, Anwendungsverbot bestimmter Mittel in Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten). Anwendungsbezogene Vorschriften regeln die gute fachliche Praxis, die besondere Sorgfaltspflicht. Anwenderbezogene Vorschriften fordern die Sachkundepflicht für professionelle Anwender und die Sachkundepflicht für Verkäufer. Alle Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln müssen nach den Zulassungsvorschriften, die entsprechende Abstands- und Abdriftreduktionsauflagen beinhalten, stattfinden. Darauf hinaus sind in vielen Ländern allgemeine Mindestabstände zu Oberflächen Gewässern bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln festgelegt.

Zum Schutz der Gewässer beschränkt die Düngeverordnung die Ausbringung von Düngemitteln insbesondere durch spezifische Gewässerabstände, Vorgaben zur Dünung stark geneigter Flächen und die Düngung unter ungünstigen Witterungsbedingungen. Außerdem sieht sie Anwendungsverbote in bestimmten Zeiträumen vor. Durch landesrechtliche Regelungen wurde eine Mindestlagerdauer für Gülle und Jauche von 6 Monaten eingeführt.

In Überschwemmungsgebieten sind die Bestimmungen des § 31b Abs. 4 WHG und länderspezifischen Wassergesetzen und Regelungen zu beachten. Weiterhin gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Der Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln ist nach den Vorschriften der Düngeverordnung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Gewässer- randstreifen und das Grünlandgebot in Überschwemmungsgebieten sind in Landesgesetzen geregelt.

35. Welche jährlichen Reduktions- und Substitutionsziele bzgl. Schadstoffe sind im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten des Bundes für die einzelnen Handlungsfelder und wichtigsten Emissionsquellen festgelegt, insbesondere für Landwirtschaft, Industrie, Verkehr, Haushalte und Gesundheitswesen?

Beim Phasing-out-Beschluss handelt es sich um ein Generationenziel, dessen Erreichung nicht in einzelne Zeitabschnitte gegliedert wurde. Entsprechend werden bislang auch keine Ziele für Stoffreduktionen in Jahresschritten festgelegt. Es gibt auch keine Quoten für die einzelnen Handlungsfelder.

Das Reduktionsprogramm chemischer Pflanzenschutz, das gemeinsam mit den Ländern weiterentwickelt wird, sieht eine Reduzierung von Risiken vor, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehen können. Zusätzlich soll die Intensität der Anwendung, insbesondere chemischer Pflanzenschutzmittel, auf das notwendige Maß beschränkt werden.

36. Welche Maßnahmen werden von der Bundesregierung im Einklang mit Artikel 10 der Wasserrahmenrichtlinie (Kombinierter Ansatz) eingeführt, um nichtchemische Methoden und Produktionsprozesse in den unter Frage 35 genannten Handlungsfeldern zu befördern und zu gewährleisten?

Hier ist insbesondere § 17 Abs. 2 Chemikaliengesetz (ChemG) und das Zulassungsregime nach der REACH-Verordnung zu nennen. Nach § 17 Abs. 2 ChemG konnten bislang schon Verbote oder Verwendungsbegrenzungen zu Stoffen vor dem Hintergrund verfügbarer anderer Stoffe, Erzeugnisse oder Verfahren, die mit einem geringeren Risiko für Mensch und Umwelt verbunden waren, ausgesprochen werden. Diese Regelung ermöglichte die Berücksichtigung weniger risikanter Alternativen bei der Entscheidung über Stoffverbote. So besteht z. B. eine arbeitsschutzrechtliche Substitutionspflicht nach § 9 der Gefahrstoffverordnung. Die unmittelbare Förderungswirkung für alternative Methoden und Produktionsprozesse ist eher als gering einzuschätzen. Weiter geht nun das Zulassungsregime nach Artikel 55 ff. REACH-Verordnung, das für besonders besorgniserregende Stoffe gilt. Jede einzelne Verwendung dieser Stoffe bedarf der Zulassung, die nach Artikel 60 REACH-Verordnung nur erteilt werden darf, wenn die jeweilige Verwendung entweder sicher beherrscht werden kann oder wenn die sozio-ökonomischen Vorteile überwiegen und keine aus Gesundheits- und Umweltsicht bessere Alternative (Stoffe und Verfahren) verfügbar ist. Das Vorliegen der Bedingungen wird regelmäßig überprüft. Durch diese regelmäßige Überprüfung auf geeignete Alternativen als Voraussetzung der weiteren Vermarktung für eine bestimmte Verwendung wird ein effektiver Mechanismus etabliert, der das Ziel verfolgt, den Einsatz der besonders besorgniserregenden Stoffe zu beenden und alternative Lösungskonzepte zu befördern. Außerdem ist das Substitutionsprinzip bereits in der Biozid-Richtlinie 98/8/EG verankert und sieht eine vergleichende Bewertung von Wirkstoffen und Produkten vor.

Im Rahmen einer Initiative des BMBF (SubChem – Sustainable Substitution of hazardous Chemicals) werden Gestaltungsoptionen für handlungsfähige Innovationssysteme zur erfolgreichen Substitution gefährlicher Stoffe angeboten.

Weitere Maßnahmen sind die Förderung des ökologischen Landbaus, die Anwendung biologischer Pflanzenschutzverfahren sowie die Entwicklung neuer Pflanzenschutzverfahren und ihre Umsetzung in die Praxis im Rahmen des Innovationsprogramms des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

37. Welche Maßnahmen werden zur Weiterentwicklung des Standes der Technik erarbeitet und umgesetzt, um den Zielen der WRRL im Hinblick auf die chemische Güte der Gewässer fristgerecht zu entsprechen?

Nach § 7a WHG müssen die Verfahren, die für die Einleitung von Abwasser in die Gewässer angewandt werden, dem Stand der Technik entsprechen. Die daraus resultierenden Anforderungen legt die Bundesregierung in der Abwasserverordnung und deren Anhängen bundesweit fest und passt sie kontinuierlich dem Stand der Technik an. Die Bundesregierung fördert mit dem Umweltinnovationsprogramm großtechnische Vorhaben auch auf dem Gebiet der Abwasserbehandlung, um modellhaft zu demonstrieren, wie Umweltbelastungen vermieden oder spürbar verringert werden können. Damit wird die Funktionalität in der Praxis nachgewiesen und die Grundlage dafür gelegt, den dadurch weiter entwickelten Stand der Technik auch für andere Anlagen durchzusetzen. Besonderes Augenmerk kommt bei der Schadstoffverminderung der medienübergreifenden Betrachtung zu. Auch hier fördert die Bundesregierung innovative Projekte.

38. Wie steht die Bundesregierung zur Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur EG-Richtlinie bzgl. der Umweltqualitätsnormen in der Wasserpolitik (insbesondere zum Vorschlag, die Stoffliste um 30 weitere Substanzen zu ergänzen und die Beendigung der Einträge prioritärer gefährlicher Stoffe bis 2020 bzw. 2025 sicherzustellen)?

Die Bundesregierung hat unter ihrer Präsidentschaft die Verhandlungen zu dem Richtlinienvorschlag zur politischen Einigung geführt. Der daraus resultierende gemeinsame Standpunkt wird von der Bundesregierung weiterhin vollständig unterstützt. Allerdings ist im Hinblick auf einen Gesamtkompromiss in einigen Punkten ein Zugehen auf das europäische Parlament denkbar. Ein besonderer Schwerpunkt hierbei sind Maßnahmen zur Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen oder Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen. Sie sollen

- jeweils in dem Rechtsbereich erfolgen, wo Kontrolle und Begrenzung von Emissionen am effektivsten erfolgen kann (vorrangig ist REACH zu nutzen);
- ausdrücklich auch bei der Überprüfung gemäß Artikel 7 ergänzend aufgenommen werden;
- klarstellen, dass die prioritären gefährlichen Stoffe, die nicht pflanzenschutzrechtlich geregelt sind, künftig unter das Zulassungsregime der REACH-Verordnung (1907/2006/EG) fallen.

Bei der Verabschiedung der WRRL im Dezember 2000 und der ersten Liste der prioritären Stoffe im September 2001 hatten sich Rat und Europäisches Parlament auf ein wissenschaftlich begründetes Verfahren zur Weiterentwicklung der Liste verständigt. In Kürze ist in dem dafür vorgesehenen technischen Ausschuss zur Aktualisierung der Liste eine Entscheidung zu erwarten. Eine Erweiterung der Liste der prioritären Stoffe ohne Anwendung des dafür in Artikel 16 WRRL vorgesehenen Verfahrens wird von der Bundesregierung nicht unterstützt.

39. Welche konkreten Pestizidreduktionsziele einschließlich Zwischenziele hat sich die Bundesregierung für die Umsetzung des 6. EU-Umweltaktionsprogramms in Deutschland bis 2009 und darüber hinaus gesetzt?

Ziel des Reduktionsprogramms chemischer Pflanzenschutz ist, die Anwendung insbesondere chemischer Pflanzenschutzmittel stärker als bisher auf das notwendige Maß zu begrenzen, damit unnötige Anwendungen dieser Pflanzen-

schutzmittel unterlassen und die Anwendung nichtchemischer Pflanzenschutzmaßnahmen vorangetrieben werden. Dabei soll u. a. Folgendes erreicht werden: eine Reduzierung des Risikos und der Intensität der Anwendung insbesondere chemischer Pflanzenschutzmittel, wobei

- die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel über dem notwendigen Maß maßgeblich zu senken ist und
- ein deutlicher Anteil chemischer Pflanzenschutzmaßnahmen durch nicht-chemische Maßnahmen zu ersetzen ist.

Derzeit wird eine Weiterentwicklung des Reduktionsprogramms mit den Ländern und betroffenen Verbänden diskutiert.

40. Wie steht die Bundesregierung zur Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Novellierung der Richtlinie 91/414/EG, nichtchemischen Wirkstoffen und Alternativen gemäß der vergleichenden Bewertung und des Substitutionsprinzips den Vorrang bei der Zulassung zu geben?

Grundsätzlich ist die Bundesregierung der Auffassung, dass beim Pflanzenschutz möglichst risikoarme Verfahren angewendet werden sollten. Hierbei müssen jedoch auch Aspekte des Nutzens von Pflanzenschutzmitteln berücksichtigt werden, ebenso wie die Wirksamkeit und Auswirkungen auf die Resistenzbildung bei Schadorganismen. In diesem Sinne kann der Ersatz chemischer Wirkstoffe, mit denen ein vergleichsweise höheres Risiko verbunden ist, dazu beitragen.

41. Welche Vorschläge hat die Bundesregierung im Rahmen dieser Beratungen eingebracht, um eine Kohärenz des Pestizid- und Biozidrechts mit den Anforderungen der WRRL und den Beschlüssen zum Erhalt der Biodiversität sicherzustellen?

Die Bundesregierung hat das Ziel, größtmögliche Kohärenz zwischen den aufgeführten Rechtsbereichen zu gewährleisten. Bei der Erarbeitung neuer Rechtstexte wird dem bestehenden Recht in vollem Umfang Rechnung getragen. Bei den Beratungen zur Novellierung der Richtlinie 91/414/EG hat sich die Bundesregierung für in diesem Sinne kohärente Formulierungen eingesetzt.

Im Rahmen des Biozidrechts werden Biozid-Produkte und biozide Wirkstoffe nach festgelegten Kriterien (Anhang VI der Biozid-Richtlinie und Technical Guidance Document-TGD) bewertet, um abschätzen zu können, ob ein Risiko von dem Produkt bzw. dem Wirkstoff auf die Umwelt ausgeht oder nicht. Dazu wird eine „predicted no effect concentration – PNEC“ (Konzentration bei der noch keine Effekte auf Nichtzielorganismen zu erwarten sind) aus der Ökotoxizitäts-Studie mit der empfindlichsten Art berechnet. Ebenfalls nach den o. g. Vorschriften werden Umweltkonzentrationen (PEC) ermittelt. Diese Umweltkonzentrationen werden der vorhergesagten Konzentration, bei der noch keine Effekte auf Nichtzielorganismen zu erwarten sind (PNEC), gegenübergestellt. Das Verhältnis PEC/PNEC ist somit ein Maß für das mögliche Umweltrisiko. Es wird auch genutzt, um mögliche Effekte auf die Biodiversität abzuschätzen; ggf. sind hierfür noch bessere Bewertungsansätze zu entwickeln.

Die in der WRRL festgelegten Qualitätsziele (einschl. Trinkwasser-/Grundwasserqualitätsnormen-/schwellenwerte) werden als Grundlage für die Bewertung und Zulassungentscheidung mit herangezogen. Die im Rahmen der Biozid-Bewertung ermittelten PNEC-Werte werden wiederum bei der Ableitung von Qualitätszielen berücksichtigt.

Bei der anstehenden Revision der EG-Biozid-Richtlinie wird die Bundesregierung prüfen, ob eine Vorschrift zur ausdrücklichen Berücksichtigung der Biodiversität, wie die EU-Kommission sie derzeit für die künftigen Pflanzenschutzregelungen vorschlägt, auch hier (Biozid-Recht) normiert werden sollte.

42. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die gewässerrelevante Problematik der Biozidanwendung durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen effektiv bewältigt wird?

Die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können bei Bioziden zum einen im Rahmen der Einzelfallprüfung erfolgen, da die Höhe des Eintrags in Gewässer von den spezifischen Verwendungen und Eigenschaften des Biozid-Produktes abhängig ist. Bei der Zulassung von Biozid-Produkten können dann Abstandsregelungen zu Gewässern oder Anwendungsbeschränkungen, z. B. Verbot der Anwendung in ausgewiesenen Schutzgebieten, aufgeriegelt werden. Daneben gäbe es aber auch die Möglichkeit, generelle Verwendungsregelungen mit Ziel der Vermeidung des Eintrags in Gewässer zu schaffen. Bisher ist dies im Rahmen des EG-Rechts zu Bioziden nicht vorgesehen; die EU-Kommission prüft allerdings, die Notwendigkeit und auch die Machbarkeit solcher Regeln. Als Vorbild hierfür kann in Teilbereichen der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Rates und des Parlaments über den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden (bislang nur PSM) herangezogen werden. Bisher ist der Geltungsbereich für diese Richtlinie auf Pflanzenschutzmittel beschränkt.

Im deutschen Recht (Gefahrstoffverordnung) wird vorgeschrieben, dass bei der Verwendung nach guter fachlicher Praxis zu verfahren ist und dass Biozide nicht verwendet werden dürfen, wenn der Verwender damit rechnen muss, dass die Verwendung im Einzelfall schädliche Auswirkungen, z. B. auf die Umwelt, hat. Seitens der Bundesregierung wurden Forschungsvorhaben zur Konkretisierung dieser Vorschriften gefördert. Die Ergebnisse der Forschungsvorhaben müssen noch ausgewertet werden; sie sollen so weit möglich Eingang in die Erarbeitung von konkretisierenden Regelungen finden.

43. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die ständige Abgabe von gewässerschädigendem Nanosilber aus den Waschmaschinen eines ausländischen Herstellers zu unterbinden?

Seit 2005 bietet Samsung Electronics Waschmaschinen mit einem Silber-Aktiv-System an, mit dem Biofilme sowie unangenehme Gerüche vermieden werden sollen. Nach Erkenntnissen der Bundesregierung aus einem Forschungsvorhaben des UBA wird in dem Verfahren kein nanopartikuläres Silber freigesetzt, sondern Silberionen gebildet. Das freigesetzte Silber, gleich welcher Art, ist ein biozider Wirkstoff und als solcher Gegenstand des EU-Prüfprogramms für alte Biozid-Wirkstoffe. Ob dieser Wirkstoff und die diesen Wirkstoff enthaltenden Biozid-Produkte weiterhin zulässig bleiben, wird erst nach Abschluss des gemeinschaftlichen Bewertungsverfahrens entschieden.

Unabhängig davon, ob die vom Hersteller des o. g. Waschsystems angegebenen Effekte tatsächlich eintreten, kann dieser Nutzen jedoch auch bei Beachtung der handelsüblichen Hinweise zum ordnungsgemäßen Gebrauch und zur Pflege der Waschmaschine ohne Einsatz der Silberionen erzielt werden. Die Bundesoberbehörden UBA, Bundesinstitut für Risikobewertung und Robert Koch-Institut haben schon mehrfach über die Medien darauf hingewiesen, dass der Einsatz von desinfizierenden bzw. antimikrobiellen Mitteln im Privathaushalt normalerweise nicht notwendig ist und daher vermieden werden sollte.

## V. Ökonomie & Finanzierung

44. Welche konkreten umwelt- und ressourcenbezogenen Kosten fallen bei der Verschmutzung der Gewässer durch Schadstoffe in Deutschland jährlich an?

Darüber liegen der Bundesregierung keine detaillierten Angaben vor. Erste Schätzungen werden frühestens nach Vorlage der Bewirtschaftungspläne Ende 2009 möglich sein, weil erst dann die gegenüber dem guten Gewässerzustand verbleibenden Defizite auf der Grundlage von Monitoringergebnissen dokumentiert sein werden. Zusätzlich müssen praktikable ökonomische Bewertungs- und Berechnungsmethoden zur Ermittlung dieser Kosten etabliert werden. Die Bundesregierung unterstützt diese Arbeiten mit mehreren Forschungsvorhaben.

45. Welche Abgabenkonzepte werden bis spätestens 2010 eingeführt, damit (auch) die umwelt- und ressourcenbezogenen Kosten durch die Hauptverursacher von Schadstoffeinträgen gedeckt werden – insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Verkehr, Industrie, Haushalte, Gesundheitswesen?

Mit dem bundesweit geltenden Abwasserabgabengesetz und den in 10 Bundesländern erhobenen Wasserentnahmengelten gibt es bereits zwei Abgabenkonzepte, mit denen eine Internalisierung von Umwelt- und Ressourcenkosten in Deutschland erfolgt. Außerdem sollen ordnungsrechtliche Auflagen bei der Erteilung von Erlaubnissen für Gewässerbenutzungen sicherstellen, dass Umwelt- und Ressourcenkosten erst gar nicht anfallen bzw. durch den Gewässerbenutzer durch unmittelbare Gegenmaßnahmen faktisch ausgeglichen werden. Nach Vorlage der Bewirtschaftungspläne Ende 2009 ist zu prüfen, ob weitere Instrumente eingeführt werden müssen.

## VI. Beteiligung der Öffentlichkeit und Transparenz

46. Mit welchen Maßnahmen wird die Öffentlichkeit einschließlich der Umweltverbände darin gefördert, an der Ausgestaltung und Umsetzung relevanter Programme und Entscheidungen frühzeitig und aktiv mitwirken zu können?

Auf Bundesebene werden allgemeinverständliche Informationen zu Inhalten und Zielen der WRRL in Form von Veranstaltungen (Workshops, Fachgespräche, Seminare), Broschüren und durch Internetpräsenz der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Daneben fördert der Bund über den Verbändetitel des BMU seit Jahren Projekte von Umweltverbänden, die der Netzwerkbildung zwischen den Verbänden und interessierten Bürger und Bürgerinnen zur Erreichung der Ziele der WRRL dienen und es Vertretern der Umweltverbände ermöglichen, an den Sitzungen der internationalen Flussgebietskommissionen zum Schutz des Rheins und der Elbe teilzunehmen. Die von der WRRL geforderte Einbeziehung der Öffentlichkeit bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne obliegt den Ländern. Insoweit wird zunächst auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen. In den Bundesländern sind vor allem für die Stakeholder Gremien oder Plattformen eingerichtet worden, die deren Einbindung in den Planungsprozess auf Landes- und regionaler Ebene ermöglichen.

47. Werden alle relevanten Informationen über Schadstoffeinträge, Untersuchungsergebnisse und wichtigsten Ursprungsquellen zeitnah in das Internet gestellt?

Die dem Bund von den Ländern übermittelten Daten werden nach Überprüfung und Auswertung zeitnah auch im Internet veröffentlicht. Unter anderem kann man im Internet gezielt nach den Daten zur Berichterstattung gemäß Nitratrichtlinie und „Eintrag gefährlicher Stoffe in die Gewässer (2006/11/EG)“ recherchieren.“ Besonders sei auf das zukünftige PRTR (siehe Antwort zu Frage 48) verwiesen.

48. Gibt es auf Bundesebene hinreichend skalierte und öffentlich leicht zugängliche Karten dazu, wo die wichtigsten Ursprungsquellen von Schadstoffeinträgen sind und inwiefern die hierfür verantwortlichen Betriebe bzw. Anwender Subventionen aus öffentlicher Hand erhalten?

Die Bestandsaufnahmeberichte für die 10 für Deutschland relevanten Flussgebietseinheiten geben einen umfassenden Überblick über den Stand der Belastung und die voraussichtliche Verfehlung der Ziele der WRRL, falls keine Maßnahmen in Angriff genommen würden. Das BMU und das UBA haben einen nationalen Überblick über die Berichte erstellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Zu den Einträgen von Stoffen in die Umwelt baut das Umweltbundesamt zurzeit das Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister PRTR Deutschland auf, das auch Informationen zu Einträgen in die Gewässer enthalten wird. Ab Juni 2009 werden dort die Schadstoffeinträge aus industriellen Tätigkeiten ortsscharf veröffentlicht werden. Bereits beim Aufbau und der Ausgestaltung des PRTR wird die Öffentlichkeit durch eine Vielzahl von Aktivitäten (wie Internetpräsenz, Newsletter, Fachgespräche und Workshops) aktiv einbezogen. Eine Übersicht über die Subventionen, die an Schadstoffe einleitende Betriebe oder Anwender vergeben werden, liegt der Bundesregierung nicht vor.

49. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um bei Produkten mit (potenziell) wassergefährdenden Wirkstoffen auf ihre Umweltrisiken effektiver bzw. öffentlichkeitswirksamer hinzuweisen?

In erster Linie kann die Produktkennzeichnung dafür genutzt werden, um auf entsprechende Risiken hinzuweisen. Für Biozid-Produkte ist z. B. ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Produktkennzeichnung, sofern zutreffend, Informationen über besondere Gefahren für die Umwelt, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Nichtzielorganismen, und zur Vermeidung einer Wasserkontamination enthalten soll. Außerdem plant das BMU aus Mitteln des Umweltforschungsplans 2008 ein Vorhaben zu fördern, mit dem Ziel, die Öffentlichkeit für die Umweltrisiken von Arzneimitteln mittels geeigneter Kommunikationswege zu informieren.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat in den letzten Jahren auf seiner Homepage die Informationen über Pflanzenschutzmittel erheblich erweitert und verbessert. Auch im Rahmen der Beratungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln setzt sich die Bundesregierung für klare Regelungen zur Information der Anwender, bspw. auf Pflanzenschutzmittelverpackungen ein.

50. Wie wird in Deutschland bei der Zulassung von gewässerrelevanten Wirkstoffen die Öffentlichkeit eingebunden?

Gewässerrelevante Wirkstoffe können insbesondere Bestandteil von Arzneimitteln, Biozid-Produkten und Pflanzenschutzmitteln sein. Diese Produkte dürfen erst dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von der dafür zuständigen Behörde zugelassen worden sind. Dazu ist vom jeweiligen Antragsteller ein Zulassungsantrag einzureichen, über den die zuständige Behörde entscheidet. In diese Entscheidung ist die Öffentlichkeit nicht eingebunden.

Im Zulassungsverfahren für einzelne Pflanzenschutzmittel kann eine partizipative Beteiligung der Öffentlichkeit nicht vorgesehen werden. Die Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmittel zusammen mit Rechtsakten zur Durchführung dieser Richtlinie und die EG-einheitlichen Leitfäden enthalten detaillierte Vorschriften für die Durchführung der Bewertungen sowie Kriterien für die Zulassung. Die Zulassungsbehörde ist an die rechtlichen Vorgaben gebunden und hat, wenn die Risikobewertung feststeht, nur noch begrenzten Entscheidungsspielraum. Bei besonderen Fragestellungen zieht das BVL jedoch die Fachöffentlichkeit hinzu. So fand im Februar 2007 ein Fachgespräch „Metaboliten von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen in Grund- und Trinkwasser“ statt, an dem unter anderem Vertreter von Wasserversorgungsverbänden und Wasserversorgern beteiligt waren.

51. Sind bzw. werden Werbeverbote für Produkte mit wassergefährdenden Stoffen eingeführt?

Nein

## VII. Kontrolle und Durchsetzung

52. Wie steht die Bundesregierung zur Einführung verbindlicher und hinreichend konkreter Prüfkriterien, die Subventionen für Aktivitäten ausschließen, mit denen Einträge von Schadstoffen in die Gewässer einhergehen?

Zahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, hierbei handelt es sich insbesondere um Direktzahlungen und Fördermaßnahmen des ländlichen Raums, sind an die Einhaltung der zentralen Vorschriften des Gewässerschutzes, des Pflanzenschutzrechts sowie weiterer relevanter Vorschriften gebunden. Fördermaßnahmen des ländlichen Raums sind an darüber hinausgehende spezifische Bedingungen gekoppelt, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen müssen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bzw. zusätzlicher Vorgaben werden bei allen Empfängern in Anwendung risikobezogener Kontrollvorschriften kontrolliert. Weitere Anforderungen sind nicht notwendig.

53. Inwiefern unterscheiden sich die einzelnen Bundesländer in ihren Ansätzen, die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft im Hinblick auf die Reduzierung von Schadstoffeinträgen – ausgenommen Pestizideinträge – in die Gewässer zu überprüfen (insbesondere bzgl. Stoffe, Inhalte und Häufigkeit von Kontrollen sowie Zahl, Art und Größe der jährlich kontrollierten landwirtschaftlichen Betriebe)?

Das Vorgehen bei Cross-Compliance Kontrollen wurde in Bund/Länder Arbeitsgruppen abgestimmt. Es wurden einheitliche Prüfkriterien und Prüfberichte entwickelt, die in allen Ländern im Wesentlichen einheitlich angewandt werden. Die Auswahl der Betriebe erfolgt anhand einer Risikoanalyse. Die Fachrechts-

kontrollen zur Düngeverordnung werden in mehreren Bundesländern mit den Cross-Compliance Kontrollen verknüpft. Darüber hinausgehende Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

54. Wie viel Prozent der kontrollierten landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland wurden in den vergangenen Jahren beanstandet, weil sie bei der Anwendung von wassergefährdenden Stoffen die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen nicht eingehalten haben?

In Umsetzung der Cross-Compliance Regelung, die die wesentlichen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung abdeckt, wurde seit 2005 jährlich mindestens 1 Prozent der Betriebe auf die Einhaltung der Vorschriften des Gewässerschutzes kontrolliert. Bei ca. 0,5 Prozent dieser kontrollierten Betriebe wurden Feststellungen getroffen, die das Risiko des Eintrags von Stoffen in Gewässer zur Grundlage haben. Ein Teil der Beanstandungen von Betrieben bei Cross-Compliance Kontrollen zur Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften oder der Pflanzenschutzrichtlinie werden ebenfalls eine Wirkung auf den Gewässerschutz haben.

55. Bei wie viel Prozent dieser Betriebe wurden tatsächlich Geldbußen verhängt, und bis zu welcher Höhe?

Bei Cross Compliance führt jeder festgestellte Verstoß zu einer Kürzung der Direktzahlungen bzw. zur Kürzung der Zahlungen für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Ausmaß, Dauer und Schwere des Verstoßes festgelegt und auf Betriebsebene sanktioniert werden. Inwieweit zusätzliche Bußgelder durch die zuständigen Landesbehörden verhängt wurden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

56. Wie viel Prozent der gesamten landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland wurden 2005, 2006 und 2007 im Rahmen des Pestizidkontrollprogramms auf die Einhaltung des Gewässerabstandes überprüft?

Die Einhaltung der Gewässerabstände wurde 2005 auf 384 Flächen von 373 Betrieben kontrolliert, und 2006 auf 455 Flächen von 449 Betrieben. Zahlen für 2007 liegen noch nicht vor.

57. Welche Konsequenzen werden aus den Ergebnissen der Gewässerabstandskontrolle gezogen (der Anteil der beanstandeten Betriebe hat zugenommen)?

Die Ergebnisse wurden mit den für die Kontrollen zuständigen Ländern diskutiert. Die Kontrollen werden fortgeführt. Im Hinblick auf eine bessere Einhaltbarkeit der Abstandsauflagen bereitet die Bundesregierung einen Vorschlag für eine Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vor. Sie hat u. a. das Ziel die Auflagen bei Wahrung des Schutzniveaus zu vereinfachen.

Für die Jahre 2005 und 2006 hatten die Länder vereinbart, einen Kontrollschaupunkt auf die Einhaltung der Abstandsregelungen zu Gewässern zu legen. 2005 wurden auf 10,9 Prozent der kontrollierten Flächen Verstöße festgestellt, 2006 auf 13,4 Prozent der kontrollierten Flächen (die genannten Zahlen beziehen sich auf alle Pflanzenschutzmittel; eine Aufschlüsselung der involvierten Mittel nach Wassergefährdungsklassen wurde nicht vorgenommen).

58. Wie werden nach der Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes die behördlichen Kontrollen bzgl. des Pestizideinsatzes durchgeführt – insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der präzisierten artenschutzrechtlichen Anforderungen (§ 6)?

Die erforderlichen Kontrollen werden in das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm eingebunden. Das Handbuch zum Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird gemeinsam mit den Ländern entsprechend erweitert.

